

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend die Änderung des
Gesetzes über die Familien- und Sozialzulagen
(Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen)**

07-32

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unterbreitet Ihnen den Entwurf zu einem Beschluss des Kantonsrates über die Änderung des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999 (FSG / SHR 836.100). Dieser hat eine Anpassung der Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen an die künftigen Bundesvorgaben zum Inhalt. Die Kompetenz des Kantonsrates ergibt sich aus Art. 6 des genannten Gesetzes.

I. Begründung

In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68 % angenommen. Nach dem neuen Gesetz werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von Fr. 200.-- für Kinder bis 16 Jahren
- eine Ausbildungszulage von Fr. 250.-- für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Gegenwärtig wird auf Bundesebene die Vollzugsverordnung erarbeitet. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren ist zur Zeit im Gang. Gesetz und Verordnung werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Im Hinblick darauf müssen wahrscheinlich einige Bestimmungen des kantonalen FSG angepasst werden. Dem Kantonsrat wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

Der Regierungsrat ist indessen der Auffassung, dass das zentrale Element des Bundesgesetzes – nämlich die Anpassung der Kinder- und Ausbildungszulagen – nicht erst 2009, sondern bereits per 1. Januar

2008 umgesetzt werden sollte. Es ist nur schwer verständlich, weshalb die neuen Ansätze erst mehr als zwei Jahre nach der Volksabstimmung gültig sein sollen. Der Regierungsrat möchte hier ein Zeichen setzen und die Möglichkeiten des kantonalen Gesetzes nutzen, um wenigstens die Erhöhung der Familienzulagen, wie sie vom Volk beschlossen wurde, zeitgerecht einzuführen. Der Kanton Schaffhausen kann sich mit dieser vorgezogenen Zulagenerhöhung als kinder- und familienfreundlicher Kanton positionieren. Die kantonalen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben der neuen Bundesregelung mit 17'435 Ja zu 11'392 Nein zugestimmt.

Bereits heute bezahlen elf Kantone eine Kinderzulage von mindestens Fr. 200.--, bei den Ausbildungszulagen sind es sechs Kantone, die bei mindestens Fr. 250.-- liegen. Eine Umfrage bei den Ostschweizer Kantonen ergab, dass in beinahe allen Kantonen mindestens Diskussionen geführt werden, die Zulagen bereits früher auf das Niveau des Bundesgesetzes anzuheben. In einigen Ostschweizer Kantonen liegen bereits konkrete politische Anträge vor.

Die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen wurden letztmals per 1. Januar 2003 erhöht und betragen seither Fr. 180.-- (Kinderzulage) bzw. Fr. 210.-- (Ausbildungszulage). Die Kinderzulage wird für Kinder bis 16 Jahre gewährt, während die Ausbildungszulage für Kinder in Ausbildung, längstens jedoch bis zum Alter von 25 Jahren, entrichtet wird.

II. Ausmass der Erhöhung

	<i>Bisher Fr.</i>	<i>Neu Fr.</i>	<i>%</i>
<i>Kinderzulagen</i>	180.--	200.--	11
<i>Ausbildungszulagen</i>	210.--	250.--	19

Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige erhöhen sich gemäss Art. 14 FSG in gleichem Ausmass.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Mehrausgaben, welche durch eine Erhöhung der Zulagen ausgelöst werden, gehen zu Lasten der im Kanton Schaffhausen tätigen Verbandsausgleichskassen und der kantonalen Familienausgleichskasse. Für die vergangenen Jahre zeigt sich bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Unselbständigerwerbende folgende Situation:

	<i>Einnahmen in Mio. Fr.</i>	<i>Ausgaben in Mio. Fr.</i>	<i>Ergebnis in Mio. Fr.</i>
2003	18.5	17.1	+1.4
2004	16.6	19.4	-2.8
2005	16.7	19.2	-2.5
2006	17.1	18.7	-1.6

Das Vermögen der kantonalen Familienausgleichskasse liegt Ende 2006 bei 11.7 Mio. Franken. Für 2007 ist ein Aufwandüberschuss von 0.55 Mio. Franken budgetiert.

Die gute finanzielle Lage unserer kantonalen Familienausgleichskasse für Unselbständigerwerbende ermöglichte in der Vergangenheit eine sukzessive Senkung des Arbeitgeberbeitrages von 1.7 % (2002) auf 1.4 % (2006) der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Der Regierungsrat hat die ihm mit Art. 21 lit. b FSG übertragenen Kompetenzen genutzt, um die Lohnnebenkosten der bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Unselbständigerwerbende angeschlossenen Arbeitgeber zu reduzieren. Der Regierungsrat hat bewusst Reserven abgebaut, damit die Arbeitgebenden trotz Erhöhung der Zulagen finanziell profitieren konnten. Nachdem die Reserven der kantonalen Familienausgleichskasse um 6.9 Mio. Franken auf 11.7 Mio. Franken gesunken waren, sah der Regierungsrat im Jahr 2006 den Zeitpunkt gekommen, den Beitragssatz wieder so zu gestalten, dass eine ausgeglichene Rechnung möglich ist. Der Ansatz beträgt deshalb seit 1. Januar 2007 wieder 1.6 %.

Im Mittel der vergangenen Jahre wurden durch die Familienausgleichskasse für Unselbständigerwerbende pro Monat etwa 6'500 Kinderzulagen und etwa 1'500 Ausbildungszulagen ausbezahlt. Die finanziellen Auswirkungen sind die folgenden:

<i>Kinderzulagen</i>	Fr. 180.--	Fr. 14'000'000.--
<i>Ausbildungszulagen</i>	Fr. 210.--	Fr. 3'800'000.--
<i>Total</i>		<hr/> Fr. 17'800'000.--

Die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erhöhung der Zulagen ergibt folgendes Bild:

<i>Kinderzulagen</i>	Fr. 200.--	Fr. 15'600'000.--
<i>Ausbildungszulagen</i>	Fr. 250.--	Fr. 4'500'000.--
<i>Total</i>		<hr/> Fr. 20'100'000.--

Die berechneten Mehrkosten von 2.3 Mio. Franken müssen mittels einer Beitragserhöhung aufgenommen werden. Der Beitragssatz wurde letztmals auf den 1. Januar 2007 angepasst. Der Regierungsrat verzichtet per 2008 auf eine neuerliche Anhebung des Beitragssatzes und nimmt angesichts der Vermögenslage der kantonalen Familienausgleichskasse einen Ausgabenüberschuss bewusst in Kauf. Auf den 1. Januar 2009 ist eine Erhöhung allerdings notwendig. Das Ausmass der Erhöhung soll dann auf den Werten des Jahres 2008 berechnet werden.

Bei der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wirkt sich die Zulagenerhöhung ebenfalls aus:

<i>Zulagen bisher an Selbständigerwerbende</i>	Fr. 800'000.--	(Durchschnittswert)
<i>Zulagen neu an Selbständigerwerbende</i>	Fr. 900'000.--	
<i>Mehrkosten</i>	<hr/> Fr. 100'000.--	

Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden gemäss Art. 26 FSG finanziert durch einen Beitrag:

- der Bezügerinnen und Bezüger im Ausmass einer halben Kinderzulage pro Monat; die Beitragspflicht ist auf die Dauer der Zulagenberechtigung beschränkt.
- des Sozialfonds im Ausmass eines Drittels der Leistungen an die Selbständigerwerbenden;
- der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit 0.03 % der bei ihnen abgerechneten Gesamtlohnsomme.

<i>Zulagen bisher an Nichterwerbstätige</i>	Fr. 850'000.--	(Durchschnittswert)
<i>Zulagen neu an Nichterwerbstätige</i>	Fr. 960'000.--	
<i>Mehrkosten</i>	<hr/> Fr. 110'000.--	

Der kantonale Sozialfonds beteiligt sich auch hier mit 1/3 an den ausbezahlten Zulagen, die im Kanton Schaffhausen anerkannten Familienausgleichskassen mit 0.02 % der bei ihnen abgerechneten Gesamtlohnsumme sowie der Kanton und die Gemeinden mit je 1/8 der ausbezahlten Zulagen. Die Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse dürfte somit im Jahr 2008 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 130'000.-- abschliessen (2006 betrug der Ertragsüberschuss Fr. 266'000.--).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Kinder- und Ausbildungszulagen werden diese auf den im Bundesgesetz vorgesehenen Mindestwert angehoben. Die Familien kommen so bereits ein Jahr vor der beabsichtigten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes in den Genuss der höheren Zulagen. Damit wird ein Kernelement des neuen Gesetzes innert angemessener Frist umgesetzt. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten und dem angefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 17. April 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 21. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Die Kinderzulagen betragen mindestens 200 Franken.

² Die Ausbildungszulagen betragen mindestens 250 Franken.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SHR 836.100